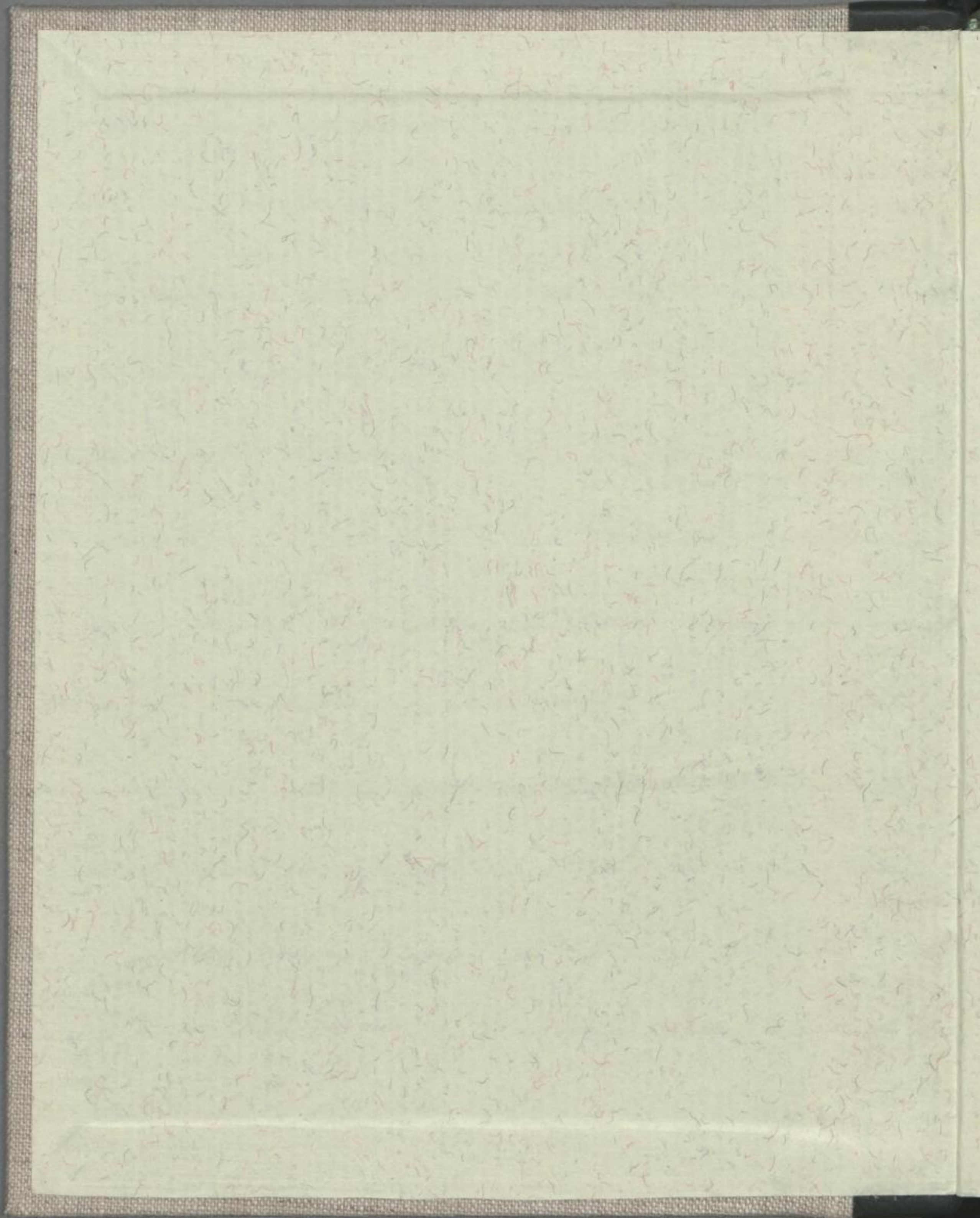




75





Wenn der gute Erfolg der von Zeit zu Zeit allhier zur Steuerung der Betteley und zu Versorgung der einheimischen Armen getroffenen Vorkehrungen und Anstalten immer nach und nach wieder verschwunden; So hat solches das hiesige Publikum meist selbst veranlasset, indem es den ergangenen Verbothen zuwider einzelnen Bettlern Almosen gereicht, dadurch selbige zu Fortsetzung des ihnen untersagten Bettelns, womit sie mehr erwerben, als durch Arbeit verdienen können, angereizet, mitunter selbst die Armen-Boigte in Aufgreifung der Bettler aus unzeitigem Mitleiden gehindert, und hernach, wenn durch seine Schuld das Betteln wieder überhand genommen, solches zum Vorwande gebraucht hat, die bewilligten Beiträge zur Armen-Versorgungs-Kasse zu vermindern oder ganz zu verweigern, wodurch solche nothwendig außer Stand kommen müssen, die einheimischen Armen so zu unterstützen, daß ihnen kein Vorwand zum Betteln übrig bleiben und sie mit Strenge davon abgehalten werden können. Die jährlich ausgegebenen Nachrichten von dem Zustande der Armen-Versorgungs-Kasse legen zu Tage, daß sonst die monatlich eingesammelten Beiträge mehrmahlen jährlich 14 bis 1500 Thaler betragen, in den letztern Jahren aber sich deren Betrag bis auf 900 Thaler vermindert hat. Es ist nach der bekannten Guthmüthigkeit und Wohlthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner außer allen Zweifel, daß eine weit größere Summe als diese von ihnen jährlich an Arme gereicht worden, allein es ist eben so wenig in Zweifel zu stellen, daß der größte Theil dieser Summe an vorsätzliche Müßiggänger, lügenhafte Bettler, und liederliche Bagabonden und Betrüger, deren Anzahl sich an einem Orte, wo sie eine reiche Aerndte und zu Fortsetzung ihres wüsten Lebens Unterstützung finden, immer vermehret, verschwendet, und dadurch das Uebel der Betteley mit allen seinen unseligen Folgen befördert und verstärkt worden, und daß hingegen, wenn diese blindlings an Straßen-Bettler hingeebene Summen zur Armen-Versorgungs-Kasse gekommen wären, solche vermögend gewesen seyn würde, den einheimischen Armen und Nothleidenden die Hülfe, deren jeder bey Untersuchung seines Zustandes von Seiten des Almosen-Amtes für bedürftig und würdig befunden worden, angedeihen, auch fremden Unglücklichen und Hülfbedürftigen angemessene Unterstützungen zu ihren weitem Fortkommen wiederfahren zu lassen. Man hat sich nicht entbrechen können, diese Bemerkungen voraus zu schicken, da die neuerlich zu Abstellung der Betteley getroffenen Vorkehrungen ein gleiches Schicksal als die vorigen treffen wird und muß, wenn das Publikum, anstatt zu deren Aufrechthaltung und zu Einrichtung einer wohlgeordneten Armen-Pflege mit zu wirken,

würken,

würken, solchen entgegen würket. Dem Betteln der Handwerkspürsche, worüber am lautesten geklaget worden, ist bereits Einhalt geschehen, auch das Verbot des Bettelns überhaupt, so wie des Allmosengebens an einzelne Bettler erneuert worden. Allein über ersteres kann nicht mit Strenge gehalten werden, wenn letzteres nicht pünktlich befolgt wird. Auch würde es eine Art von Grausamkeit seyn, gegen solche Armen, welche ihren Unterhalt schlechterdings nicht erwerben können, so lange sie nicht hinlängliche öffentliche Unterstützung erhalten, mit aller Strenge zu verfahren.

Eben so muß den durchwandernden Handwerkspürschen, welche bey ihren Zünften kein Geschenk erhalten, und andern preßhaften Personen ein nothdürftiger Zehrpfennig gereicht werden.

Wünschet solchemnach das hiesige Publikum, die Betteley hier gänzlich eingestellt zu sehen; so kann es die Erfüllung dieses Wunsches auf keine andere Weise erwarten, als daß

1) kein Mitglied desselben einem einzelnen Bettler, er sey bekannt oder unbekannt, und weiß Standes er wolle, etwas reiche, sondern Jeder ihn an das Allmosen-Amt verweise, bey dessen Zudringlichkeit und Ungestüm ihn, ist er bekannt, anzeige, und ist er unbekannt, einen Policen Diener herbey rufen lasse, der ihn verhafte.

Es ist freylich gemächlicher, einen lästigen Bettler mit einer kleinen Gabe abzufertigen, aber es ist nicht rechtlich und redlich, nicht bürgerlich und männlich gehandelt, aus gemächlicher Weichlichkeit den Endzweck einer gemeinnützigen Anstalt zu zerstören und aus übel angebrachten Mitleid ein böses Beyspiel zu geben. Daher ist zu erwarten, daß auch diejenigen hiesigen Einwohner, welche auf das Verboth des Allmosengebens und die auf dessen Uebertretung bestimmte Strafe zu achten, nicht genöthiget sind, sich eines solchen üblen Beyspiels enthalten werden.

Wer wahrhaftig wohlthätig seyn will, darf es nur im Stillen gegen Hausarme und öffentlich nur gegen die Armen-Kasse seyn, gegen Bettler aber, welche von Haus zu Haus gehen, durchaus nicht.

2) Hängt die Erfüllung jenes Wunsches von der gleicherwähnten öffentlichen Wohlthätigkeit gegen die Armen-Kasse ab.

Die Landes-Gesetze legen jedem Orte die Verbindlichkeit auf, seine Armen zu ernähren und zu versorgen, mithin ist es auch Pflicht und Schuldigkeit jedes einzelnen Einwohners, der nicht selbst unter die Armen gehöret, nach seinen Umständen verhältnißmäßig zu den Armen-Versorgungs-Anstalten beyzutragen. Letzteres ist bisher hier nicht, wenigstens nicht genungsam geschehen, daher hat auch erste-
res

res nicht in gnüglicher Maasse geschehen können. In vorigen Jahre haben die eingesammelten monatlichen Beyträge nicht mehr als 913 Thlr. und mit den übrigen Zugängen und Beyhülffen hat die ganze Einnahme 1839 Thlr. betragen.

Da hiervon 215 Thlr. an Handwerkspursche und durchreisende Personen vertheilet und 275 Thlr. 23 gl. an Arzney-Drucker-Kosten, Besoldungen und andern Aufwande verausgabert worden; so sind nicht mehr als 1348 Thlr 1 gl. für die einheimischen Armen übrig verblieben. So karglich und unzulänglich auch die meisten von selbigen betheilet worden; so hat doch hierzu eine Summe von 1670 Thlr. verwendet, und es haben also 398 Thlr. vorgeschossen werden müssen.

Nimmt man an, daß in hiesiger Stadt 200 zu betheilende Arme, deren doch wohl eher mehr als weniger seyn dürften, und darunter 20 alte, preßhafte Personen, welche gar nichts mehr verdienen können, und wovon jeder täglich 1 gl. 6 pf. oder wöchentlich 10 gl. 6 pf.

30 Personen, von denen jeder täglich 1 gl. oder wöchentlich 7 gl. und

150 Personen, von denen jeder täglich 9 pf. oder wöchentlich 5 gl. 3 pf. erhalten sollte, sich befinden; so bedarf die Allmosen-Kasse schon zu deren Betheilung, nach diesen keinesweges zu hohen Ansätzen, jährlich oder auf 52 Wochen eine Summe von

2616 Thlr. 6 gl.

Diese und gewiß eine weit größere Summe kann und wird hier zusammen zu bringen seyn, wenn Jedermann dasjenige Quantum, was er bisher einzeln an die Bettler vertheilet hat, zur Allmosen-Kasse abgiebt. Ob und in wie weit darauf mit Zuverlässigkeit zu rechnen sey, und ob das Publikum mit dem Zwecke auch die Mittel wolle? Solches wird sich bey Unterzeichnung der monatlich oder wöchentlich zu leistenden Beyträge, welche des nächsten auf ein Jahr veranlasset werden wird, zu Tage legen. Entspricht der Erfolg den Erwartungen; so wird die aus einigen Raths-Mitgliedern und einigen Personen aus der Bürgerschaft niedergesezte Armen-Deputation, welche bereits damit beschäftigt ist, sich eine genaue Kenntniß von dem Zustande und den Bedürfnissen der hiesigen Armen zu verschaffen, sich im Stande befinden, eine behörige Einrichtung zu Unterstützung der Armen nach eines Jeden Bedürfnisse zu treffen, und solche in Ausübung zu setzen, wie sich denn auch selbige sodann angelegen lassen seyn wird, solche im Gange zu erhalten, und, sobald es der Fond zuläßt, auf andere außerordentliche Unterstützungen der erkrankten Armen und Hülfbedürftigen, und auf den Unterricht und die Erziehung der Kinder der Armen zu erweitern, nicht weniger die Armen-Policey in allen ihren Zweigen, besonders wider die, welche betteln gehen, und Bettlern einzelne Allmosen geben, mit der nöthigen Strenge zu handhaben.

Beym

Beim Schlusse künftigen Jahres wird dem Publikum eine Uebersicht von dem Erfolge und dem Zustande der Armen-Versorgungs-Kasse gegeben werden. Zuverlässig wird daraus hervorgehen, daß es Budissins Einwohnern an Sinn fürs Gemeinnütziges und für eine regelmäßige Wohlthätigkeit nicht fehle. Welcher von ihnen sollte nicht einer für ihm selbst wohlthätigen Anstalt Fortgang, Dauer und Vervollkommnung wünschen? nicht wünschen, sich bey Durchlesung jener Nachrichten sagen zu können: auch ich habe nach meinen Kräften und Vermögen dazu beygetragen, daß diese Anstalt so weit gediehen, daß so vielem Unheil gesteuert, so vieles Elend vermindert, so mancher alte und kranke Arme gesättiget und erquickt, so manchen Nothleidenden geholfen werden können? und es ist daher nicht zu vermuthen, daß sich irgend Jemand seiner Obliegenheit zu einem mit seinem Vermögen in Verhältnisse stehenden Beytrage entziehen und dessen Bestimmung und Beitreibung von Seiten der hierzu durch die Gesetze berechtigten Obrigkeit veranlassen wird.

Schlüßlich werden diejenigen, welche bestimmten Armen ein besonderes Almosen wöchentlich oder in andern Fristen zufließen lassen wollen, ersucht, solches den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht in ihren Häusern auszugeben, sondern, wie bereits von einigen geschehen, das Geld mit dem Nahmens-Verzeichnisse an den Herrn Waagemeister Domsch zu übersenden, und diese Armen zu Ablangung ihres Aussatzes an demselben zu verweisen.

Endlich wird hierbey in Rücksicht, daß durch das Einschleichen fremder Personen in hiesige Stadt, welche, wenn sie sich eine Zeitlang hier aufgehalten und in Noth oder Unglück gerathen, Hülfe und Unterstützung verlangen, die Anzahl der Armen und die Ausgabe bey der Armen-Kasse vermehret wird, die vorlängst ergangene, oft erneuerte und jährlich von der Kanzel bekannt gemachte Verordnung, daß kein hiesiger Wirth und Hausbesitzer bey 5 Thaler Strafe fremde Personen, weß Standes sie sind, wenn sie auch bereits in einem andern Hause allhier sich eine Zeitlang aufgehalten haben, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne einem ausdrücklich auf ihn gestellten Logis-Zettel in sein Haus einnehmen und beherbergen, noch solches seinen Miethleuten gestatten solle, aufs neue eingeschärft. Budissin am 30. September 1801.

Der Rath allda.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005420 8

L



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445688556/8>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK